

FAQ – Steuersenkung zum 1.7.2020

Allgemeine Informationen:

Benötige ich einen Zählerstand?

Nein, eine Zwischenablesung zum 30.06.2020 bzw. zum 31.12.2020 ist nicht erforderlich. Für die Berücksichtigung des geminderten Steuersatzes reicht es aus, den Verbrauch zeitlich in der Jahresendrechnung auf Basis der vorliegenden abgelesenen oder geschätzten Werte abzugrenzen.

Wird es einen neuen Abschlagsplan geben?

Nein, der Abschlagsplan muss hinsichtlich der niedrigeren Steuersätze im zweiten Halbjahr 2020 nicht angepasst werden, da die Abschlagszahlung eine über das Jahr verteilte Vorauszahlung für die Jahresrechnung ist und die Abschlagszahlung so kalkuliert ist, dass mit der Jahresrechnung nur geringe Nach- oder Rückzahlungen anfallen. Die Änderung der Umsatzsteuersätze wird dann in der Jahresendrechnung berücksichtigt.

Wenn ich einen Zwischenzählerstand liefern möchte, welches Ablesedatum muss der haben?

Die Stichtage für die Steuersatzänderungen sind der 01.07.2020 und der 01.01.2021. Wenn Sie uns Ihren Zählerstand mitteilen möchten, damit wir Ihren tatsächlichen Verbrauch abgrenzen, dann wären der 30.06.2020 sowie der 31.12.2020 das entsprechende Ablesedatum.

Bezieht sich die Steuersenkung nur auf das Trinkwasser oder auch auf Niederschlagswasser (NSW) und Abwasser?

Antwort für Berliner Kunden:

Die Steuersenkung ist nur für das Trinkwasser gültig (Absenkung von 7% auf 5%). NSW sowie

Abwasser unterliegen nicht der Umsatzsteuer, sodass diese Bereiche von der Steuersatzänderung nicht betroffen sind.

Antwort für Kunden aus dem Umland:

Die Steuersenkung ist sowohl für das Trinkwasser (Absenkung von 7% auf 5%) gültig, als auch für das NSW und Abwasser (Absenkung von 19% auf 16%).

Werden Zwischenabrechnungen erstellt oder wird dann auf den Rechnungen unterschieden zwischen den Zeiträumen und Mehrwertsteuersätzen?

Zwischenabrechnungen werden nicht erstellt. Vielmehr wird in den Jahresrechnungen der Zeitraum aufgeteilt mit dem Ausweis des entsprechend in diesem Zeitraum geltenden Umsatzsteuersatzes.

Gibt es Probleme, die Umsatzsteuersenkung rechtzeitig weiterzugeben?

Nein, die Kunden profitieren in jedem Fall von der Senkung der Umsatzsteuer. Denn in der Energie- und Wasserwirtschaft werden die in Anspruch genommenen Leistungen in der Regel über einen Zeitraum von zwölf Monaten abgerechnet. Die Umsatzsteuersenkung für das zweite Halbjahr 2020 wird somit in der Jahresabschlussrechnung berücksichtigt und kann damit von uns vollständig weitergegeben werden. Wir bitten dabei um Verständnis, wenn es zu geringfügigen Verzögerungen bei der Rechnungsstellung kommen sollte. Dies ist der hohen Kurzfristigkeit bei der Einführung des Gesetzes geschuldet, die eine rechtzeitige Umstellung der Rechnungslegung nicht mehr ermöglicht. Die Entlastung der Kunden wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt.

Besonderheiten Gewerbekunden:

Ich bin Vorsteuerabzugsberechtigt. Welche Steuer kann/soll ich bei meinen gezahlten Abschlägen ab 1.7. ansetzen?

Wenn bereits gestellte Abschlagsrechnungen für Juli 2020 bis Dezember 2020 noch den alten Steuersatz von 7% enthalten, dann ist ein Vorsteuerabzug in eben dieser Höhe möglich. Die Korrektur der Vorsteuer erfolgt dann mit Erhalt der Jahresendrechnung.

Die Abschlagsrechnungen müssen nicht angepasst werden. Die Jahresrechnung wird in Teilschritten aufgestellt, das heißt eine Aufteilung der Zeiträume und Ausweis der entsprechenden Umsatzsteuer für den jeweiligen Zeitraum. Hierbei wird der Verbrauch der jeweiligen Periode auf Basis der vorliegenden abgelesenen oder geschätzten Werte ermittelt.

Unabhängig zu welchem Ergebnis die Überlegungen in Ihrem Hause führen, wir widersprechen schon jetzt der Abbuchung von Abschlägen ab dem 01.07.2020 auf Basis bereits gestellter Rechnungen.

Die Abschlagsrechnungen müssen nicht angepasst werden, da die Abschlagszahlung eine über das Jahr verteilte Vorauszahlung für die Jahresrechnung ist und die Abschlagszahlung so kalkuliert ist, dass mit der Jahresrechnung nur geringe Nach- oder Rückzahlungen anfallen. Die Änderung der Umsatzsteuersätze wird dann in der Jahresendrechnung berücksichtigt. Insoweit ist der Widerspruch gegen die Abbuchung der Abschläge zurückzuweisen.

Wir bitten Sie, uns zeitnah die berichtigten Abschlagsrechnungen zur Verfügung zu stellen, so dass die Abschläge auch weiterhin pünktlich bezahlt werden können.

Eine Anpassung der Abschlagspläne ist nicht notwendig. Die bisher gestellten Abschlagspläne behalten ihre Gültigkeit, sodass das Nicht-Bezahlen der Abschläge einem Zahlungsverzug gleichzusetzen ist. Sollten Sie sich

selbständig den zu zahlenden Abschlag kürzen, werden wir die reduzierte Zahlung zum Teilausgleich des Abschlages buchen und für den Trinkwasseranteil mit 7% USt versteuern, so wie es auf der letzten Rechnung vermerkt ist. Die Änderung des Umsatzsteuersatzes für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 wird in der kommenden Jahresendrechnung berücksichtigt.

Ändern sich jetzt alle Preise für die Energie/Wasser-Lieferung?

Die Nettopreise (ohne USt.) bleiben vorbehaltlich geplanter Preisänderungen in dem genannten Zeitraum gleich. Wir werden jedoch unsere Bruttopreise (mit USt.), d.h. das, was der Kunde letztlich zahlt, in unseren Preisblättern mit einem Hinweis versehen, dass für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12. 2020 ein verminderter Umsatzsteuersatz gilt.

Warum erhalte ich nicht für den gesamten Leistungszeitraum den ermäßigten Steuersatz gutgeschrieben?

Die von der Bundesregierung beschlossene Senkung der Umsatzsteuer von 7% auf 5% geben wir in dem vorgegebenen Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.12.2020 voll an unsere Kunden weiter.

Damit alle unsere Kundinnen und Kunden gleichermaßen – unabhängig von ihrem individuellen Ablesezeitraum – davon profitieren können, werden wir in dem Zeitraum ihre Wasserentnahme schätzen und darauf die reduzierten 5% Umsatzsteuer berechnen. Als Basis für die Schätzungen nehmen wir die uns vorliegenden Zählerstände und berechnen den Gesamtverbrauch an Wasser. Dieser wird linear und tagesgenau auf alle Tage verteilt und anschließend zum relevanten Verbrauch für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 summiert.

Es hätte auch andere Abrechnungsmodelle gegeben, bei denen einige Kunden für einen längeren Zeitraum als sechs Monate und andere für einen kürzeren die gesenkte Umsatzsteuer hätten zahlen können. Wir haben uns aber für

dieses Vorgehen entschieden, da uns eine Gleichbehandlung aller unserer Kundinnen und Kunden wichtig ist.

Warum darf mein Wasserversorger die Umsatzsteuersenkung anders als der Drogeriemarkt um die Ecke handhaben?

Bei der Abrechnung der Trinkwasserversorgung handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis, bei welchem Sie als Kunde eine Vorauszahlung in Form von Abschlägen tätigen. Einmal jährlich wird eine Rechnung, über den gesamten Verbrauch im Leistungszeitraum, erstellt. Die anteilige Steuersenkung wird automatisch in der Jahresrechnung berücksichtigt. Beim Einkauf im Drogeriemarkt handelt es sich um ein sogenanntes Bargeschäft. Die Steuersenkung kann sofort beim Bezahlen an der Kasse in Abzug gebracht werden.

Was bedeutet abgrenzen?

Abgrenzen bedeutet, dass eine Aufteilung der Zeiträume und der Ausweis der entsprechend gültigen Umsatzsteuer für den jeweiligen Zeitraum automatisch vorgenommen wird. Das System schätzt, anhand der Verbräuche, den Zählerstand zum 30.06. und zum 31.12.2020 automatisch.